



Exemplarisches Modell einer Beteiligungsstruktur im Amt Schlei-Ostsee

I. Ausgangssachverhalt

II. Beteiligungsstruktur: Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

1. Rechtsnatur und Besonderheiten der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG
2. Steuerrechtliche Einordnung der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG

III. Umsetzung der Beteiligungsstruktur:

1. Die Beteiligungsstruktur im Modell
2. Einzelheiten zur Beteiligungsstruktur
 - a) Die beteiligten Akteure
 - b) Die Funktionen der KG und der Betriebsgesellschaft

IV. Beteiligungsstruktur: Gesellschaftsvertragliche Regelungen

1. Gesellschaftsvertrag der Komplementär GmbH
2. Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft

I.

Ausgangssachverhalt

- **Ausgangssachverhalt:**
- Das Amt Schlei-Ostsee plant, einen aktiven Teil bei der Energiewende zu übernehmen. Gedacht ist die Verwendung eigener Flächen zur Errichtung eines Solarparks.
- Eine Realisierung durch Eigen- oder Regiebetrieb ist nicht gewollt, da andernfalls ein nicht beteiligungsfähiges Sondervermögen geschaffen wird.
- Eine direkte Realisation eines Energieprojekts durch die öffentliche Hand soll vermieden werden, da andernfalls eine unbegrenzte Haftung einträte.

II.

Beteiligungsstruktur

- **1. Rechtsnatur und Besonderheiten der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG**
- In Entsprechung des Abwägungsberichts wird die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG als Zielstruktur vorgeschlagen.
- Die vermögensverwaltende GmbH & Co KG kombiniert die Vorteile einer haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft mit den Vorteilen einer Personengesellschaft. Insbesondere erreicht man durch ihre Gründung eine **vollständige Haftungsbeschränkung** für die an der Gesellschaft als Kommanditisten beteiligten Gesellschafter.
- Eine GmbH & Co. KG stellt keine juristische Person dar, vielmehr ist sie eine Sonderform der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und damit eine Personenhandels-gesellschaft. Dabei ist die **GmbH als juristische Person die Komplementärin (Vollhafterin)**.
- Für die GmbH & Co. KG kommen **in erster Linie die Vorschriften über die KG** zur Anwendung. Hilfsweise wird auf die Vorschriften über die OHG zurückgegriffen, weil die KG insoweit eine Sonderform darstellt.

- **2. Steuerrechtliche Einordnung der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG**
 - Anders als bei Kapitalgesellschaften ist eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG durch ihre oben aufgeführte Natur als Personengesellschaft nicht selbst Subjekt der Einkommensbesteuerung, dadurch fällt weder *Körperschaftsteuer* noch *Einkommensteuer* an.
 - Die Personengesellschaft beschränkt sich auf die Qualifikation und die Ermittlung der gemeinschaftlich erzielten Einkünfte.
 - Als Steuerrechtssubjekt kommt die vermögensverwaltende GmbH & CO KG nur insoweit in Betracht, als sie in der Einheit der Gesellschaft Merkmale eines Besteuerungstatbestandes verwirklicht, welche den Gesellschaftern für deren Besteuerung zuzurechnen sind.
 - Dabei kommt in Betracht die Verwirklichung/Nichtverwirklichung des Tatbestands einer bestimmten Einkunftsart der §§ 20-23 EStG und die Erzielung von Gewinnen/Überschüssen i. R. d. Einkunftsart.

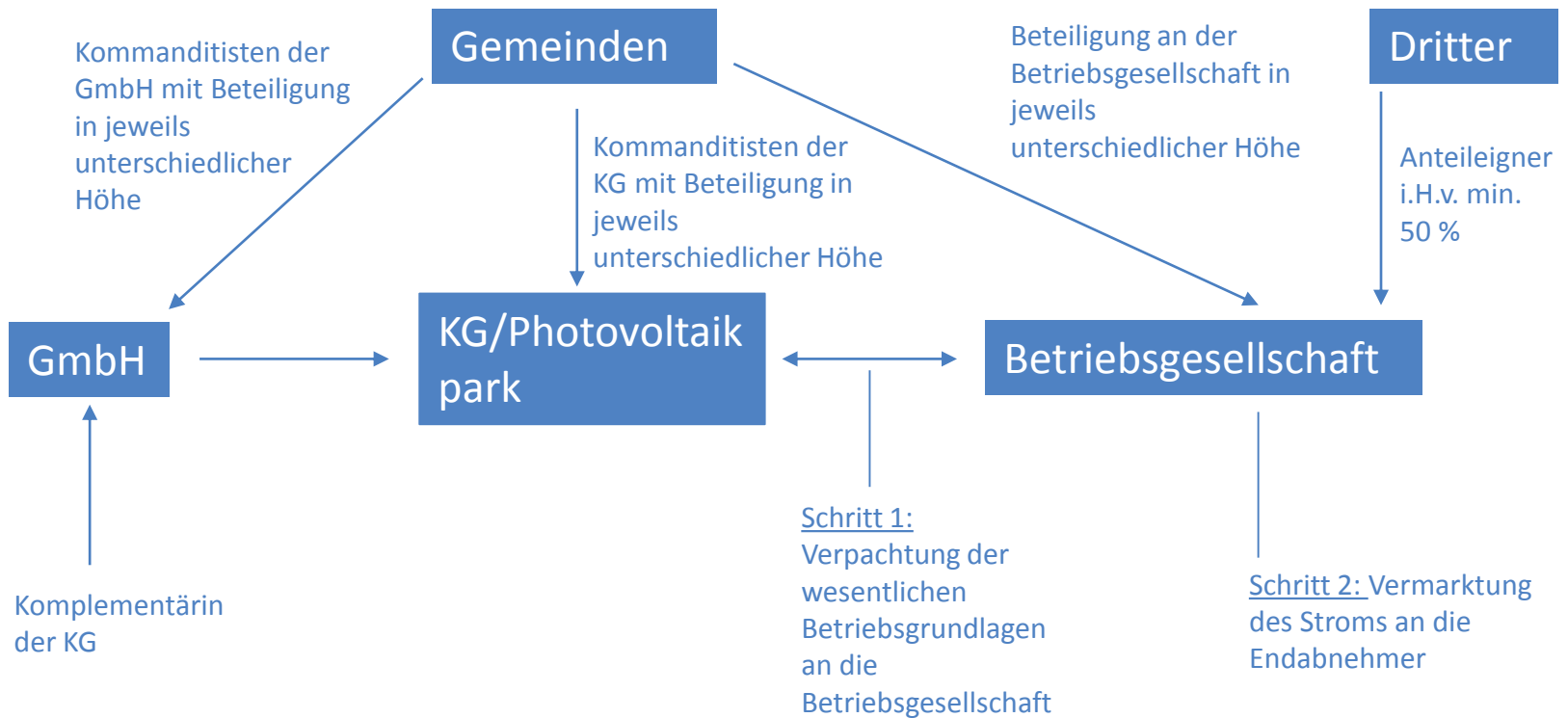
- **2. Steuerrechtliche Einordnung der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG**
- Mangels Vorliegens einer gewerblichen Betätigung i. S. d. § 15 EStG fällt bei der vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG grundsätzlich *keine Gewerbesteuer* an.
- Voraussetzung dafür ist, dass die vermögensverwaltenden Tätigkeiten weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht die Grenze zur Gewerblichkeit überschreiten.
- Die Grenzlinie zur Gewerblichkeit orientiert sich am Leitbild einer vermögensverwaltenden Betätigung, die durch die Einzelfallumstände maßgeblich beeinflusst wird.
- Die vermögensverwaltende Tätigkeit ist gesetzlich nur unzureichend definiert, lediglich § 14 Abs. 3 AO beschreibt als negatives Tatbestandsmerkmal der gewerblichen Tätigkeit, wann eine vermögensverwaltende Tätigkeit anzunehmen ist.

III.

Umsetzung der Beteiligungsstruktur

III. Umsetzung der Beteiligungsstruktur

1. Die Beteiligungsstruktur im Modell



III. Umsetzung der Beteiligungsstruktur

■ 2. Einzelheiten zur Beteiligungsstruktur

■ a) Die beteiligten Akteure

- Zur Umsetzung der geplanten Struktur muss zunächst die KG Photovoltaikpark durch die Gemeinden gegründet werden. Die Firma der Gesellschaft soll „*Schlei-Ostsee Erneuerbare Energien Beteiligung GmbH & Co. KG*“ lauten. Gegenstand der KG ist die Errichtung und die Verwaltung sowie das Halten von Eigentum an Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Des Weiteren wird zur Verwirklichung der GmbH & Co KG-Struktur eine ebenfalls neu zu gründende GmbH, die „*Erneuerbare Energien Beteiligung Komplementär GmbH*“ als Komplementärin der KG eingesetzt werden.
- Die Gemeinden fungieren als Kommanditisten der KG/Photovoltaikpark mit Haftungseinlagen in unterschiedlicher Höhe. Sie sollen zugleich an der Betriebsgesellschaft in unterschiedlicher Höhe beteiligt werden.
- An der Betriebsgesellschaft wird ein Dritter als Anteilseigner i. H. v. min. 50 % beteiligt.

III. Umsetzung der Beteiligungsstruktur

- **2. Einzelheiten zur Beteiligungsstruktur**
- **a) Die beteiligten Akteure**
 - Gegenstand der Komplementärin ist die Übernahme der persönlichen Haftung als persönlich haftender Gesellschafter an der „*Schlei-Ostsee Erneuerbare Energien Beteiligung GmbH & Co. KG*“.
 - Neben der GmbH als Komplementärin wird mindestens eine weitere natürliche Person oder wahlweise eine Kapitalgesellschaft zur Geschäftsführungsbefugnis in der KG berufen.
 - Die an der KG beteiligten Gemeinden halten in jeweils unterschiedlicher Höhe als Kommanditisten Geschäftsanteile an der Komplementärin.

- **2. Einzelheiten zur Beteiligungsstruktur**
- **b) Die Funktionen der KG und der Betriebsogesellschaft**
 - Die wesentlichen Betriebsgrundlagen der KG werden ***in einem ersten Schritt*** an die externe Betriebsogesellschaft verpachtet.
 - Die Betriebsogesellschaft selbst ist für die Führung des operativen Geschäfts des Solarparks zuständig. ***in einem zweiten Schritt*** wird dementsprechend der im Solarpark erzeugte Strom durch die Betriebsogesellschaft an die Endkunden vermarktet.

IV.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen

- **1. Gesellschaftsvertrag der Erneuerbare Energien Beteiligung Komplementär-GmbH**
- Eine Kommanditgesellschaft besteht stets aus zwei Einheiten, dem unbeschränkt haftenden Komplementär und den beschränkt haftenden Kommanditisten.
- Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet die Anteils- und Stimmrechtsverteilung der Gesellschafter. Die Gesellschafterstruktur ist äquivalent zur Kommanditgesellschaft.
- Neben den gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Gesellschaftsvertrag sind auch die kommunalen Anforderungen berücksichtigt worden, dies betrifft insbesondere die Informations- und Teilhaberechte der Gemeinden / des Beteiligungsmanagements.
- Die Gesellschafter beschließen hierbei grundsätzlich mit Stimmmehrheit, wobei besondere Geschäfte eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit benötigen.
- Von der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen.

- **2. Gesellschaftsvertrag der Schlei-Ostsee Erneuerbare Energien Beteiligung GmbH & Co. KG**
- Eine Kommanditgesellschaft ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft (eine sog. Personengesellschaft), deren Aufgabe die Errichtung und die Verwaltung sowie das Halten von Eigentum an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist.
- Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet u.a. die Anteils- und Stimmrechtsverteilung der Gesellschafter, Ausscheidensregelungen, das Wettbewerbsverbot, die Beschreibung sowie die Aufgabenverteilung der Organe (z.B. Geschäftsführung)
- Neben den gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Gesellschaftsvertrag sind auch die kommunalen Anforderungen berücksichtigt worden, dies betrifft insbesondere die Informations- und Teilhaberechte der Gemeinden / des Beteiligungsmanagements.
- Die Gesellschafter beschließen hierbei grundsätzlich mit Stimmmehrheit, wobei die wesentlichen Entscheidungen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Gesellschafter benötigen.

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0

E-Mail: h.bremer@wr-recht.de

www.wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

info@wr-recht.de

Tel.: 040 / 350036-0

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.